

bbRf
bayreuther
beiträge zur
Religionsforschung

Eine Schriftenreihe der Facheinheit Religion
an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth

Herausgegeben von
Christoph Bochinger, Erich Nestler und Wolfgang Schoberth

In Verbindung mit
Ulrich Berner, Robert Ebner, Reinhard Feldmeier,
Joachim Kügler und Werner H. Ritter

Heft 1

Robert Ebner

**Müssen Hausmeister an bayerischen Schulen
immer noch „Heiden hüten“?**

Zum Ethikunterricht an Grundschulen:
Notwendigkeit, gesetzliche Maßnahmen, Konzeption

Bayreuth

Oktober 2000

In unserer Gesellschaft ist es für Kinder und Jugendliche schwer, tragfähige und grundlegende Sinnangebote zu finden, die sowohl dem eigenen Leben als auch dem gesellschaftlichen System gerecht werden. Wolfgang Brezinka bringt es auf den Punkt: „Unsere liberale, aufgeklärte Gesellschaft befindet sich in einer Orientierungs- und Wertungskrise. Es handelt sich um eine Krise der Überzeugungen von dem, was anzustreben und was abzulehnen ist, was wichtig und was unwichtig ist, was höher und was niedriger zu bewerten ist, was unbedingt festgehalten werden soll und was aufgegeben werden kann.“¹ An unseren Schulen versucht man darauf eine Antwort zu geben, insbesondere durch den Religions- und Ethikunterricht. Der Ethikunterricht gewinnt in unserer säkularen und multireligiösen Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Besonders in den Großstädten, aber auch in manchen mittelgroßen Städten und ländlichen Regionen trifft dies zu. Wie wird diesem Phänomen von Seiten des Staates in der Aus- und Fortbildung begegnet? Wie sieht die Praxis im Schulalltag aus? Müssen Hausmeister immer noch „Heiden hüten“?, so fragte kürzlich ein pensionierter Lehrer.

1. Wie kam es zum Ethikunterricht? - gesetzliche Grundlagen

1.1. Wandel der Religions- bzw. Konfessionsverhältnisse

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland tiefgreifend gewandelt. Eine Veränderung läßt sich auch auf dem Gebiet der Weltanschauung feststellen.² Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches gehörten mehr als 95 % der Bundesbürger

¹ Wolfgang Brezinka: Werte-Erziehung in einer wertunsicheren Gesellschaft, in: Sittliche Bildung. Ethik in Erziehung und Unterricht, hg. von Herbert Huber, Asendorf 1993, 55.

² Vgl. Karl Gabriel: Wandel des Religiösen im Umbruch der Moderne, in: Religionsstile Jugendlicher und moderne Lebenswelt, hg. von Werner Tzscheetzsch und Hans-Georg Ziebertz, München 1996, 47-52.

den beiden christlichen Großkirchen an. Noch im Jahre 1970 waren 44,6 % der Bevölkerung Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und 49 % Mitglied der protestantischen Kirche (protestantische Freikirchen eingeschlossen). Nur 2,5 % der Bevölkerung gehörten kleineren Religionsgemeinschaften an (jüdische, islamische, u.a.), 3,9 % waren konfessionsfrei. Die Volkszählung von 1987 zeigt für die damalige Bundesrepublik eine Momentaufnahme mit 42,9 % Katholiken, 42,2 % Protestanten, 4,7 % Mitgliedern kleinerer Religionsgemeinschaften und 10,2 % Konfessionsfreien. Jeder siebente Bundesbürger war schon damals nicht mehr Mitglied einer der beiden christlichen Großkirchen. Eine sprunghafte Änderung der Verhältnisse erbrachte die Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990. Bedingt durch einen großen Anteil konfessionsfreier Menschen in der ehemaligen DDR hatten wir nun im wiedervereinigten Deutschland einen Anteil von 34,6 % Katholiken, 38,8 % Protestanten, 4,1 % Mitgliedern kleinerer Religionsgemeinschaften und 22,5 % Konfessionsfreien. Danach gehörte jeder vierte Bundesbürger nicht mehr den beiden christlichen Großkirchen an. Schon damals gab es Prognosen für das Jahr 2000, die besagten, daß die beiden christlichen Großkirchen jeweils nur noch ein Drittel der Bevölkerung zu ihren Mitgliedern zählten. Etwa 25 % der Deutschen (ca. 20 Millionen Menschen) würden konfessionsfrei sein.³ Das hat natürlich auch Rückwirkungen auf die Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht. Wenngleich die Situation an den bayerischen Schulen, insbesondere in der Grundschule, diesbezüglich noch besser ist als in den anderen Bundesländern, so zeigen sich auch hier Auswirkungen. In Bayern besuchten im Schuljahr 1997/98 von 539.686⁴ Grundschülerinnen und -schülern 30.903⁵ (5,7 %) den Ethikunterricht.

³ Quelle „Statistisches Jahrbuch: Ergebnisse der Volkszählung 87, Heft 6/Fachserie 1; für die ehemalige DDR: nach Spiegel 46/1990. Hier wurde, was die Extrapolation der Daten betrifft, bewußt sehr vorsichtig geschätzt. Es existieren Veröffentlichungen, die zu einem deutlich höheren Anteil an Konfessionslosen kommen (vgl. Wolfgang Proske, in: Materialien und Informationen zur Zeit (MIZ) 4/91, 19-20).

⁴ Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hg.): Schule und Bildung in Bayern 1998, Reihe A, Bildungsstatistik, München 1998, 58.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Anfang der siebziger Jahre setzte infolge der 68er-Studentenbewegung eine Entwicklung ein, die von einem allgemeinen Emanzipationsaufbruch gekennzeichnet war und oft mit einer radikalen Kirchenkritik einherlief.⁶ Dies führte zu Kirchenausritten und zu einem sprunghaften Anstieg der Abmeldungen vom Religionsunterricht, insbesondere durch die Eltern, aber nach dem Erreichen der Religionsmündigkeit auch durch die Schüler selbst.⁷

Nach Art. 7, Abs. 2 GG können die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht entscheiden. Dieses Recht bestand schon vor dem Jahre 1921. Bei der Verabschiedung des „Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921“ wurde die Religionsmündigkeit auf 14 Jahre festgelegt. Die Schüler konnten sich ab diesem Alter selbst vom Religionsunterricht abmelden.⁸ Diese Regelung ist auch in Art. 137, Abs. 1 BV verankert, allerdings wurde das Alter der Schüler heraufgesetzt: „Die Teilnahme am Religionsunterricht und an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab der Willenserklärung der Schüler überlassen.“ Die Motive des Fernbleibens vom konfessionellen Religionsunterricht waren jedoch nicht unumstritten. So spielte auch der „Genuß von Freistunden“ eine nicht geringe Rolle.⁹ Des weiteren reichte

die Spannbreite von Gewissensgründen über Unzufriedenheit mit dem Religionsunterricht bis zu einem offen demonstrierten Protest als Selbstbestimmungsakt gegen Elternhaus, Schule und Gesellschaftssystem.¹⁰ Durch die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit kam es nicht nur zu einem schulorganisatorischen, sondern auch zu einem verfassungsrechtlichen Problem, das bis in die heutige Ethik-Diskussion hineinreicht. Einerseits besteht das Recht, nicht am Religionsunterricht teilnehmen zu müssen, andererseits verbietet dies der Status des ordentlichen Lehrfaches. Da der RU weltanschaulich gebunden ist, kann er nicht ordentliches Lehrfach in einer weltanschaulich neutralen Schule sein.¹¹ Diese eigentümliche Konstruktion des RU spielte solange keine Rolle, als die deutschen Schüler in der Regel gleichzeitig beiden hier beteiligten Systemen, der Schule und der Kirche, angehörten. Solange diese Koinzidenz der Mitgliedschaften für die überwiegende Mehrzahl aller Schüler bestand, blieb das Privileg der Kirchen in dieser Angelegenheit unproblematisch.

Ende der sechziger Jahre kam es zu einem Wandel der Verhältnisse: die Zahl der Konfessionsfreien nahm zu und zudem kam es zu zahlreichen Abmeldungen vom Religionsunterricht. Darauf reagierten die beiden Kirchen, zunächst die Katholische Kirche¹² und dann ein Jahr später die Evangelische Kirche¹³, die für die sogenannten „Religionsflüchter“, anlässlich einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz, einen „Ersatzunterricht“¹⁴ forderten. Ihr Interesse war es in erster Linie, die Abmeldungen vom Religi-

⁵ Auskunft des Bayerischen Statistischen Landesamts in München vom 21. Juni 1999.

⁶ Vgl. Karl Ernst Nipkow: *Bildung in einer pluralen Welt*, Bd. 1, *Moralpädagogik im Pluralismus*, Gütersloh 1998, 68; vgl. ders.: *Bildung in einer pluralen Welt*, Bd. 2, *Religionspädagogik im Pluralismus*, Gütersloh 1998, 99.

⁷ Vgl. Alfred K. Tremml: *Ethik als Unterrichtsfach in den verschiedenen Bundesländern. Eine Zwischenbilanz*, in: *Ethik und Unterricht*, Fachzeitschrift für den Unterricht Werte und Normen 5 (1994), 18f.

⁸ Vgl. Walter Landé: *Religionsunterricht. Sammlung der staatlichen Bestimmungen an Volks-mittleren und höheren Schulen, religiöse Erziehung, Moralunterricht, Konfirmandenunterricht usw.*, Berlin 1929, 14f., 272.

⁹ Vgl. Winfried Franzen: *Ethikunterricht*, in: *Ethik. Ein Grundkurs*, hg. von Heiner Hastedt und Ekkehard Martens, Reinbek 1994, 301.

¹⁰ Vgl. Ernst Blöckl: *Religionsunterricht und Ethikunterricht. Zusammenhänge und Unterschiede*, in: *Pädagogische Welt. Zeitschrift für Unterricht und Erziehung* 49 (1996), 281.

¹¹ Vgl. Tremml, 18.

¹² Vgl. *Der Religionsunterricht in der Schule. Ein Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Sonderdruck aus der Offiziellen Gesamtausgabe I der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Heftreihe Synodenbeschluss Nr. 4, Bonn 1974, 41.

¹³ *Beschluß des Ausschusses Bildung und Erziehung der Synode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau vom 22./23.8.1975*

¹⁴ *Baden-Württemberg, Schulgesetz in der Fassung vom 23. März 1976, § 100, Abs. 4 ist der einzige Ort, an dem der Begriff „Ersatzfach“ in einem Gesetzestext gebraucht wird*, zit. n.: Heinz Schmidt: *Didaktik des Ethikunterrichts*, Bd. 1, Stuttgart, Berlin, Köln 1983, 11.

onsunterricht zu kompensieren, was heute noch die erschwerte Unterrichtsorganisation des Ethikunterrichts zeigt. Aber nicht nur die Kirchen, sondern auch der Staat hatten ein dezidiertes Eigeninteresse, ein „Ersatzfach“ in den Schulen zu etablieren¹⁵, um, wie Tremml formuliert, „[...] die der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft innewohnende Tendenz zur Zerstreuung der heterogenen Kräfte durch Förderung gemeinsamer, homogener Werte zu kompensieren.“¹⁶

Die Auseinanderentwicklung von verschiedenen Anschauungen einzelner Gruppen der Gesellschaft sollte also durch eine Übereinstimmung in den Grundwerten ausgeglichen werden. Sowohl der Staat als auch die Kirchen konnten sich bei der Einrichtung des neuen Unterrichtsfaches auf die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 berufen. Dort heißt es:

„Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.“¹⁷

Ähnlich gefaßt ist der Artikel 35 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz von 1947:

„Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen.“¹⁸

Diesen Auftrag begann man nun in die Wirklichkeit umzusetzen, und das neue Fach „Ethik“ wurde eingerichtet. Auf dem Hintergrund dieser Entwicklungen kam es nun 1972 in Bayern und Rheinland-Pfalz aufgrund der verfassungsrechtlichen Verankerung zur Einführung des Ethikunterrichts

¹⁵ Vgl. Nipkow, Bd. 1, Moralpädagogik im Pluralismus, 68.

¹⁶ Tremml, 19.

¹⁷ Art. 137, Abs. 2 BV.

¹⁸ Blöckl, 281.

als „Ersatzfach“ für das ordentliche Fach Religion. Die Einrichtung des Ethikunterrichts in Bayern und Rheinland-Pfalz löste erhebliche Proteste aus und führte zu einer Klage beim Bundesverwaltungsgericht, die mit einem Entscheid vom 30. Mai 1973 zurückgewiesen wurde. In dem höchstgerichtlichen Urteil wird bestätigt, daß die Länder im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 7, Abs. 1 GG befugt sind, für die am Religionsunterricht nicht teilnehmenden Schüler einen obligatorischen Ersatzunterricht in Philosophie einzurichten. Auch ein Ersatzunterricht in Religionskunde sei prinzipiell zulässig, wenn der Staat dies zur Erreichung des gesetzten Bildungsziels für sinnvoll halte. Wesentlich war jedoch, daß es sich um einen religiös wertneutralen Ersatzunterricht handle.¹⁹

Erstmals wurde an bayerischen Gymnasien 1972 Ethikunterricht erteilt. In einer Verlautbarung des Kultusministeriums (KMS) Nr. II/2 - 8/34 721 vom 5. März 1973 heißt es: „Mit Schreiben des Ministeriums (MS) vom 25. Mai 1972 Nr. II/2 - 8/65 347 wurde der in Art. 137, Abs. 2 BV für Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, vorgesehener Ethikunterricht an den Gymnasien des Landes eingeführt.“²⁰

Erst zehn Jahre später, am 8. Juni 1982, kam der Ethiklehrplan für die Grundschule heraus.²¹ Im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBL), München 8.6.1982, Nr. 9,81 lautet die Bekanntmachung:

„Einführung des Lehrplans für das Fach Ethik in der Grundschule, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. März 1982 Nr. III A 4 - 4/31 651.

¹⁹ Vgl. Blöckl, 281.

²⁰ Handreichungen für das Unterrichtsfach Ethik, hg. vom Staatsinstitut für Schulpädagogik München, Donauwörth 1973, 10.

²¹ Handreichungen für das Unterrichtsfach Ethik, 277.

Der Lehrplan für das Fach Ethik in der ersten bis vierten Jahrgangsstufe der Grundschule wird in der Sondernummer 16 des Amtsblattes des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. Er tritt am 1. August 1982 für alle bayerischen Grundschulen in Kraft. [...]“

2. Zur Konzeption des Faches

2.1. Inhaltlicher Aspekt: Werterziehung

Mit dem Fach Ethik wird oft Werterziehung verbunden. Diese Konzeption vertritt die klassische Position der moralischen Unterweisung, der Sittlichkeitserziehung. Sie will sittlich erziehen und als wertorientierter Unterricht explizit Werterziehung sein. Ziel ist also die Vermittlung von Moral bzw. von Werten und Tugenden.

Diese Aspekte betont auch ausdrücklich der Lehrplan Ethik für die Grundschulen in Bayern. Hierzu heißt es:

„Der Ethikunterricht der Grundschulen will den Schülern vor allem für die sittliche Forderung in Alltagssituationen des kindlichen Lebens feinfühlig machen. Dabei soll er dem Kind grundlegende sittliche Werte aufschließen und ihm helfen, danach zu handeln.“²²

Jene Auffassungen also bilden den Mittelpunkt des Ethikunterrichts, in dem nicht Fragen, sondern (normative) Antworten stehen, doch vor allem das praktische Einüben in die gelebte Sittlichkeit der Traditionen. Im wesentlichen Kern ist ein solcher Unterricht ein weltanschaulicher, wenn auch nicht immer ein offensichtlicher Gesinnungsunterricht, weil er den Aspekt

²² Lehrplan für die Grundschule 1. bis 4. Jahrgangsstufe, 15. Auflage München 1996, 185.

zur moralischen Erziehung in Anspruch nimmt. Dieser damit tangierte Kernbereich wird häufig mit „Grundwerten“ umschrieben. Er beruft sich auf die FDGO (Freiheitlich Demokratische Grundordnung), das Grundgesetz, die UN-Erklärung der Menschenrechte von 1948 und 1950 oder die Bayerische Verfassung.

„Die Schule soll nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.“²³

Diese grundlegenden sittlichen Werte im Ethikunterricht beziehen sich nicht, wie Hans Zehetmair, der bayerische Minister für Kunst und Wissenschaft, betont, auf „das Glaubenssystem einer Kirche, sondern auf das abendländische Ethos, wie es sich in der europäischen Geschichte auf die verschiedenen Konfessionen übergreifend herausgebildet hat.“²⁴ Des Weiteren stellt er fest, „daß dem Schüler im Ethikunterricht die zentralen Werte der abendländisch-christlichen Überlieferung sowohl inhaltlich als auch in ihrer weltgeschichtlichen Wirksamkeit verständlich gemacht werden sollen“.²⁵

Aber Zehetmair gibt keine nähere Erklärung, was mit „abendländischer Kultur“ gemeint ist. Wolfgang Flitner²⁶ erläutert den Begriff „abendländisches Ethos“ bzw. „abendländische Kultur“ genauer. Demnach hat die abendländische Kultur „vier Wurzeln“, nämlich: die modernen Naturwissenschaften, die antike Philosophie, die Theologie und den politisch-sozialkundlichen Bereich. K.E. Nipkow²⁷ übt an dieser Sichtweise, die nur

²³ Art. 131, Abs. 1 BV.

²⁴ Hans Zehetmair: Überlegungen zum Ethikunterricht, in: Pädagogische Welt. Zeitschrift für Unterricht und Erziehung 47/1993, 89.

²⁵ Zehetmair, 89.

²⁶ Wilhelm Flitner, zitiert nach: Werner Wiater: Ethik als Unterrichtsfach. Überlegungen aus schulpädagogischer Sicht, in: Pädagogische Welt. Zeitschrift für Unterricht und Erziehung 49 (1995), 286.

²⁷ Vgl. Karl Ernst Nipkow: Bd. 1: Moralphädagogik im Pluralismus, 110-113.

das christlich-abendländische Ethos im Blick hat, massive Kritik und möchte ein universelles Ethos berücksichtigt wissen.

Die Werte dieser Kulturüberlieferung bezeichnet Zehetmair als: Menschenwürde, Freiheit, Sozialverpflichtung und Ehrfurcht vor Gott.²⁸

Bezugsdisziplin dieses Ethikunterrichts ist also, wenn auch nicht explizit erwähnt, alles, was die immanente Ableitungslogik betrifft, nämlich: die Theologie. Dieser Ethikunterricht bezieht sich auf die praktische Hermeneutik der vorgegebenen christlichen Grundwerte zum Zweck der Produktion praktischer Sittlichkeit, die sich im Überzeugtsein und im Handeln bzw. im Tun zeigt.²⁹

Ist es jedoch nicht fragwürdig in einem Ethikunterricht, der ja für Kinder ohne Konfession gedacht ist, Ehrfurcht vor Gott zu vermitteln? Wird hier nicht die Intention des Ethikunterrichts verfehlt? Soll der Ethikunterricht etwa doch ein getarnter Religionsunterricht sein?

Man sollte diesen vierten Punkt vielleicht besser „Begegnung mit dem Religiösen im Menschen“ bezeichnen. Natürlich beinhaltet der Aspekt des Religiösen im Ethikunterricht auch die Erarbeitung von und Konfrontation mit christlichen Wertvorstellungen. Aber beschneidet man nicht das Prinzip der freien Glaubensentscheidung und -ausübung der Schüler durch einen implizit vorhandenen, christlichen Orientierungsrahmen, der dem Ethikunterricht ein indoktrines Moment aufdrängt?

Natürlich läßt sich nicht darüber streiten, daß die christliche Ethik und verschiedene anderer Ethiken gemeinsame Schnittpunkte haben. Eines ist jedoch klar und hier ist der Auffassung Zehetmairs wieder zuzustimmen: der Ethikunterricht darf nicht ein getarnter Religionsunterricht sein, sondern muß, um seiner Glaubwürdigkeit willen, zu einem eigenständigem

²⁸ Vgl. Zehetmair, 89.

²⁹ Vgl. Tremml, 26.

Konzept finden, wenngleich Ethikunterricht und Religionsunterricht naturgemäß thematische Gemeinsamkeiten aufweisen. Da die Ausweitung des Ethikunterrichts ihre Ursachen in der Erosion der überlieferten Religiosität hat, läuft man Gefahr, das Fach Ethik zu vernachlässigen, um einer weiteren religiösen Erosion Vorschub zu leisten. Die Schule muß den Gegebenheiten der säkularisierten Gegenwart glaubwürdig Rechnung tragen, deshalb kann sie, wenn religiöse Überzeugungen im Elternhaus nicht in die Herzen der Kinder gepflanzt wurden, diese nicht nachträglich in zwei Wochenstunden aufpfropfen. Die zunehmenden Vorbehalte gegenüber Religion und Kirche steigern das Bedürfnis nach moralischem und weltanschaulichem Orientierungswissen.³⁰

Charakteristisch für diese Konzeption ist vor allem die erste Grundentscheidung: „Ethikunterricht will kein Unterricht im Fach Philosophie sein; er kann nur Werterziehung auf der Grundlage der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes sein, d.h. auf der Grundlage der Menschenrechte [...] Die Folgen dieser Grundentscheidung sind im Vergleich zu einem reinen Philosophieunterricht von größerer Verbindlichkeit: die den Menschenrechten zugrundeliegenden Werte sind nicht relativierbar, stehen nicht zur Diskussion, sondern bilden die feste Basis, auf der sich erst Meinungs- und Weltanschauungspluralismus legitim entfalten kann.“³¹ Die Kritik läuft im Kern darauf hinaus, daß es im Bereich der grundlegenden Werte und Normen keinen logischen Deduktionszusammenhang bis hinein in den Unterricht geben kann und deshalb auch der normative Geltungsanspruch nicht allgemeingültig begründet werden kann. Aber selbst wenn dies theoretisch möglich wäre, ist die praktische Durchführbarkeit fraglich. Dort, wo die selbstverständliche, gelebte implizite Sittlichkeit fragwürdig geworden ist, kann sie durch eine explizite moralische Erziehung gerade nicht mehr so ohne weiteres erzeugt werden, denn die Sozialisation gelebter Sittlichkeit wirkt durch die Latenz ihrer Kontingenz, was jeder manifesten intentiona-

³⁰ Vgl. Zehetmair, 89.

³¹ Bernd Lohse: Ethik. Werterziehung als Unterrichtsfach in Bayern, in: Zeitschrift für die Didaktik der Philosophie 1981, 158ff.

len Erziehung gerade abgeht. Sie will das Nicht-Mehrselbstverständliche (Kontingente) wieder selbstverständlich (notwendig) machen.

Die Vorzüge dieser Position scheinen ihre eindeutigen Zielvorstellungen zu sein. Ihr Gesamtzusammenhang suggeriert eine fast geschlossene Konzeption des Ethikunterrichts fern jeder ungelösten Begründungsproblematik. ‚Beliebigkeit‘ wird vermieden, alles hat seinen notwendigen Stellenwert.³²

Begründet wird dieser Ethikunterricht also auch von der kulturtheoretischen Seite. Durch die Enkulturation, d.h. das „Erlernen von und der Umgang mit Kultur im Schulunterricht“³³, soll der allgemeinen Orientierungslosigkeit und dem Werteschwund entgegengetreten werden; dadurch, daß man Ordnungs- und Lebensformen durch Besinnung auf Tradition anbietet. Etabliert hat sich diese Konzeption als „Gegen-Programm zur einseitigen wissenschaftsorientierten Erziehung“.³⁴

Im folgenden werden nun die Lehrplaninhalte des Ethikunterrichts für die Grundschule in Bayern dargestellt, die sich ja auf das Konzept der Wertorientierung stützen.

2.2. Inhaltliche Realisierung im Lehrplan der Grundschule

Wie die vorangegangenen Erörterungen gezeigt haben, ist es möglich, im Sinne des in der Verfassung verankerten Toleranz- und Pluralismusgebots weltanschaulich neutral zu sein. Diese Forderung erfüllen einschlägige Verfassungs-, Gesetzes- und Lehrplantexte. Dennoch muss, wenn gesellschaftliche Ordnungen und Systeme funktionieren sollen, ein bestimmter Min-

³² Vgl. Tremml, 26f.

³³ Wiater, 286.

³⁴ Brezinka, 62.

destkanon an Werten und Normen³⁵ grundgelegt werden. Wiater³⁶ nennt diese Werte und Normen „Minimaethik“ und gibt eine klare Definition: „diese Minimaethik soll jenseits weltanschaulich-religiöser Verbindlichkeiten für alle und jeden überzeugend sein und verpflichtend gemacht werden.“ Zehetmair³⁷ spricht von „gesellschaftlichen Werten und Normen, sowie dem demokratischen Grundkonsens“, die ganz zentrale Themen des Ethikunterrichts darstellen. Begründet sind solche Wertvorstellungen in der Idee eines überpositiven Menschenrechtes, in der Idee einer Sittlichkeit, die den einzelnen nicht von seiner persönlichen Verantwortung gegenüber gemeinschaftlich-gesellschaftlicher Übereinkünfte entlastet. Die Grundrechte beziehen sich auf das Naturrecht des Menschen, das ihm nicht erst der Staat gibt. Jene „vorstaatlichen Rechte“³⁸ sind verbindlich niedergelegt worden in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948“. Sie stellen eine gemeinsame Richtschnur für alle Völker und Nationen dar, wie es im Vorwort heißt. Auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder in den Länderverfassungen werden die Menschenrechte (Art. 1-19) durch den Art. 79, Abs. 3 GG nachdrücklich geschützt, wobei eine Änderung für unzulässig erklärt wird. Jene Gesetze sind dadurch legitimiert, daß sie für alle Menschen gleichermaßen zutreffen und in Anspruch genommen werden können, sowie der Selbst- und Höherentwicklung des Menschen, dem Schutz und der Würde des einzelnen und der Menschheit insgesamt dienen.

Diese sittlichen Verbindlichkeiten sind aus Werttraditionen erwachsen. Das Christentum kann daher zweifelsohne als „prägender Kultur- und Bildungsfaktor“³⁹ bezeichnet werden. Auch das Grundgesetz leitet sich von einem christlich geprägten Menschheitsverständnis ab. Das Christentum hat in seiner ganzen Vielfalt die bestehenden westeuropäischen Gesellschaften

³⁵ Vgl. Heinz Schmidt: Didaktik des Ethikunterrichts, Bd. I, Stuttgart, Berlin, Köln 1983, 19.

³⁶ Vgl. Werner Wiater: Ethik unterrichten und lernen. Überlegungen aus schulpädagogischer Sicht, in: Pädagogische Welt 48 (1994), 11.

³⁷ Vgl. Zehetmair, 89.

³⁸ Philipp Wiesehöfer: Herausforderung Zusammenleben, Teil II, Berlin 1992, 5.

³⁹ Schmidt, Bd. I, 22.

stärker geprägt als alle anderen Traditionen. Unstreitig ist aber auch, daß Menschenrechte und sittliche Autonomie Jahrhunderte lang unter Berufung auf christliche Überzeugungen verletzt worden sind und wesentliche Freiheitsrechte - u.a. die Religionsfreiheit - gegen das herrschende Christentum erkämpft werden mußten, wenn auch unter Beteiligung von Christen. Der auf Menschen- und Grundrechte verpflichtende Unterricht darf sich demnach weder zum unkritischen Vermittler christlicher Überzeugungen machen lassen, noch kann er das Christentum ausklammern wollen.

Auch der Lehrplan für die Grundschulen in Bayern beinhaltet den Grundbestand anerkannter Werte, die in ausgewählten Kulturinhalten unter überlegten Zielsetzungen zur Mündigwerdung und Emanzipation der Kinder und Jugendlichen beitragen sollen.⁴⁰

„Der Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu wertheinsichtigem Urteilen und Handeln. Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. Im übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.“

In der Präambel des Grundschullehrplans werden die allgemeinen Grundaussagen über den Erziehungs- und Bildungsauftrag und die Aufgaben der Grundschule genannt. Sie gibt das institutionelle, kulturelle und wissenschaftliche Fundament vor. Diese Grundlage ist auch für den Ethikunterricht wichtig; viele seiner grundlegenden Inhalte basieren auf diesen Forderungen.

Die wesentlichen Kernsätze über die Erziehungsziele nach der Verfassung des Freistaates Bayern werden hier genannt:

⁴⁰ Art. 47, Abs. 2, BayEUG.

„Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.“⁴¹

„Oberstes Bildungsziel ist die Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiösen Überzeugungen und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.“⁴²

Des weiteren heißt es über den Auftrag und die Erziehung in der Grundschule:

- „Sinn- und Wertorientierungen sind Grundlage und Ziel von Erziehung und Unterricht. Diese richten sich im Sinne der bayerischen Verfassung am christlichen Menschenbild aus.“
- „Der Grundschulunterricht gibt dem Kind Hilfen zu einer bejahenden Daseinsgestaltung.“
- „In der Auseinandersetzung mit den Mitmenschen, den Lerngegenständen und sich selbst im Rahmen einer pädagogisch gestalteten Klassen- und Schulgemeinschaft lernt das Kind verbindliche Wertungsmaßstäbe kennen und sich an ihnen zu orientieren. Sittlich wertvolle Einstellungen und Grundhaltungen sollen angebahnt und bestärkt, wertwidrige in Frage gestellt und abgebaut werden.“
- „Wertungen und Haltungen werden dem Kind am konkreten Fall verständlich und nachvollziehbar... Eine Daseinsbewältigung in einer oft spannungsreichen Umwelt verlangt Erziehung zum kritischen Denken und selbständigen Handeln.“

⁴¹ Lehrplan für die Grundschule, 1. bis 4. Jahrgangsstufe, 15. Auflage München 1996, 5.

⁴² Ebd., 5.

- „Der Grundschullehrer kann seinen Erziehungsauftrag nur erfüllen, wenn er ihn bejaht... Er muß sich über die Ziele der Erziehung im klaren sein... Die Verwirklichung des Erziehungsauftrages ist von der Initiative, der Verantwortungsbereitschaft und dem pädagogischen Können des einzelnen Lehrers abhängig.“
- „Erziehung hängt in hohem Maße vom Vorbild des Lehrers ab.“
- „Zuneigung und Verständnis für das Kind, Fähigkeit und Willen zur erzieherischen Führung, aber auch das Wissen um die Grenzen seiner Möglichkeiten sind Voraussetzungen für den Erfolg.“
- „Erziehung und Unterricht sind nicht voneinander zu trennen... Jedes Unterrichtsfach leistet einen Beitrag zur Erziehung.“⁴³

Diese übergeordneten Leitziele sind Grundlage von Erziehung und Unterricht, somit auch bindend für das pädagogische Handeln des Lehrers und bilden zugleich Orientierungspunkte für das Kind. Die Erziehungsmaßnahmen des Lehrers müssen diesen Leitlinien folgen, und die Auseinandersetzung des Kindes mit sich und seiner Umwelt muß unter diesen Wertgesichtspunkten geschehen. Für das Grundschulkind heißt dies konkret: „Sinnorientierung durch Übernahme sittlich wertvoller Einstellungen und Grundhaltungen“⁴⁴ als Wertorientierungen.

Betrachtet man nun die eingangs aufgestellte These, ob Ethikunterricht überhaupt notwendig sei, wenn doch alle Fächer die gleiche Grundlage der obersten Bildungsziele haben und diesen Zielsetzungen verpflichtet sind, so ist dazu zu sagen, daß gerade aufgrund der enormen Tragweite dieser Bildungsziele der Ethikunterricht einen sehr wichtigen Erziehungsauftrag

⁴³ Lehrplan für die Grundschule in Bayern mit Erläuterungen und Handreichungen - 1./2. Jg.-Stufe, hg. von Gerhart Mahler und Erich Selzle, Donauwörth 1990, 42f.

⁴⁴ Ebd., 44.

leistet und deshalb unverzichtbar ist. Erfahrungsgemäß vernachlässigen die Schulfächer die normativen Verflechtungen ihrer Unterrichtsgegenstände, weil sie unter Zeitdruck arbeiten und ihre Lehrer sich didaktisch und methodisch überfordert fühlen. Durch Verzicht auf den Ethikunterricht würde diesem Mißstand gewiß nicht abgeholfen werden. Bedenkt man den hohen Stellenwert der Sinn- und Wertfragen in den Schulzielen, so erkennt man leicht, daß andere Fächer die gestellte Aufgabe gar nicht erfüllen können. Um ethische Normen, kulturelle und religiöse Werte verständlich machen zu können, muß ein dafür vorgesehener Unterricht stattfinden, in dem die Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen und Problemen möglich ist. Dies kann gewiß nicht in anderen Fächern ‚nebenbei‘ geschehen, in der sowieso schon knappen Unterrichtszeit. Der Ethikunterricht ist also dadurch legitimiert und verpflichtet die Regierungen, dafür Sorge zu tragen, daß alle Schüler sich mit Sinn- und Wertfragen systematisch auseinandersetzen können und somit eine solide Grundlage an Einsichten und Handlungskompetenzen erwerben können.

Der Ethiklehrplan Grundschule weist im Vorwort ausdrücklich auf die Ziele und Aufgaben gemäß der obersten Bildungsziele hin. Es geht vor allem um „das Feinfühligmachen für die sittlichen Forderungen in Alltagssituationen des kindlichen Lebens“⁴⁵ Dabei soll der Ethikunterricht „dem Kind grundlegende sittliche Werte aufschließen und ihm helfen, danach zu handeln“⁴⁶. Hierfür sind „die grundlegenden Wertaussagen der Verfassung des Freistaates Bayern und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für den Ethikunterricht verbindlich“⁴⁷

Der Lehrplan ist nach folgenden 10 Leitthemen gegliedert:

- Leben - Lernen - Werten

⁴⁵ Lehrplan für die Grundschule, 1. bis 4. Jahrgangsstufe, 5f.

⁴⁶ Ebd., 5f.

⁴⁷ Ebd., 5f.

- Sich freuen - traurig sei
- Die aufgegebene Zeit
- Arbeiten
- Regeln - Anordnen – Vereinbarungen / Geordnetes Zusammenleben
- Sich entscheiden
- Freunde
- Miteinander sprechen
- Einander das Leben erleichtern
- Konflikte austragen

Die Themen sind so angelegt, daß sie in den vier Schuljahren wiederholt auftauchen, um entsprechend fortlaufend vertieft werden zu können. Die Reihenfolge der Behandlung der Themen und die Abfolge der Lernziele sind nicht speziell festgelegt und bleiben dem Ermessensspielraum des Lehrers überlassen. Es ist jedoch darauf zu achten, aus allen Leitthemen Lernziele auszuwählen. Dabei ist auch ein fächerübergreifendes Arbeiten mit den Fächern Deutsch sowie Heimat- und Sachkunde erwünscht. Das Vorbild des Lehrers, die methodische Hinführung zu Einsichten, das Üben des Sozialverhaltens und die Rücksicht auf verschiedene Erfahrungshorizonte der Schüler sind wichtige Grundpfeiler für einen gelingenden Ethikunterricht.

2.3. Organisation des Faches

Die Zahl der konfessionslosen und andersgläubigen Schüler ist in den letzten Jahren erheblich angewachsen. War es noch vor einem Jahrzehnt eine verschwindend kleine Minderheit (um die man sich seitens der Schulverwaltung kaum Gedanken machen brauchte), so muß sich heutzutage die Schulleitung um eine adäquate Eingliederung dieser wachsenden Schülerzahl kümmern. Hier liegt natürlich die Frage nach der unterrichtlichen Organisation des Ethikunterrichts auf der Hand.

Wird ein Kind an einer bayerischen Grundschule angemeldet, so wird, außer nach den üblichen Daten zur Person (Name, Geburtsdatum, Adresse der Erziehungsberechtigten, Staatsangehörigkeit etc.) auch nach der Konfession des Kindes gefragt. Ebenso werden die Eltern befragt, ob sie eine Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht wünschen.

In Art. 7, Abs. 2 GG heißt es: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen“, d.h., sie können ihr Kind vom konfessionellen Religionsunterricht abmelden. Diese Regelung ist auch in Art. 46, Abs. 4 BayEUG verankert. Sie lautet:

„Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schüler selbst zu. Das Nähere über Teilnahme und Abmeldung regelt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.“

Zum Vergleich sei auch noch der § 13 Abs. 2 VSO (Volksschulordnung) über die Abmeldung vom Religionsunterricht erwähnt:

„Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr und muß spä-

testens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.“

Erfolgt nun die Abmeldung vom Religionsunterricht, wird das Kind dann für den ‚Alternativ- bzw. Ersatzunterricht‘ Ethik angemeldet (Art.47, Abs.1 BayEUG: „Der Ethikunterricht ist für diejenigen Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.“, sowie Art.137, Abs.2 BV: „Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.“). Ähnliche Gesetze und Bestimmungen gibt es auch in den anderen Bundesländern.

Es gibt eine einzige Ausnahme, bei der Schüler weder am konfessionellen Religionsunterricht noch am Ethikunterricht teilnehmen müssen. Dies ist dann der Fall, wenn der Schüler zu einem anerkannten fremden Religionsunterricht zugelassen wird.

Dieser Religionsunterricht wird von einigen anderen Kirchen, (z.B. neuapostolisches, altkatholisches, israelitisches Bekenntnis⁴⁸) erteilt. Er findet meist außerhalb der Schule regelmäßig und durch pädagogisch-fachlich ausgebildete Lehrer statt.

In dem Unterricht werden auch Noten gegeben, die in das Schulzeugnis aufgenommen werden.

Gibt es nun genügend Kinder an einer Grundschule, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, muß Ethikunterricht eingerichtet werden. Jedes Kind ist damit, wie schon erwähnt, aus gesetzlichen Gründen, zur Teilnahme verpflichtet. In der Ethikgruppe sind neben Konfessionslosen zwei weitere Gruppen zusammengefaßt, nämlich Katholiken und Protestanten, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind (was in der Grundschule selten vorkommt) und alle Angehörigen von religiösen

⁴⁸ Vgl. Katholische Erziehergemeinschaft (KEG): Kompendium Schulrecht und Schulkunde in Bayern. o.O.1996, 241.

vorkommt) und alle Angehörigen von religiösen Minderheiten (Moslems, Zeugen Jehovas und andere, manchmal recht dogmatisch erzogene Kinder).⁴⁹

Voraussetzung für die Durchführung des Ethikunterrichts ist eine Teilnehmerzahl von (je nach Schulart) fünf bzw. sieben Schülern, doch sind Bestrebungen im Gange, die Mindestzahl anzuheben. Finden sich in einer Jahrgangsstufe nicht genügend Schüler, werden zwei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen zusammengefaßt (z.B. 3. und 4. Klasse gemeinsam).

Die jahrgangsstufenübergreifende Methode mag dann sinnvoll sein, wenn einzelne Jahrgänge nicht zu weit auseinander liegen. Ansonsten dürfte der Ethikunterricht aufgrund eines unterschiedlichen Interessens- und Wissensspektrums seitens der Schüler mißlingen. Probleme dürfte es geben, wenn z. B. Schüler der ersten und vierten Klasse zusammen unterrichtet werden. Es ist wahrscheinlich, daß die älteren Schüler ganz andere Interessensgebiete haben als Kinder der ersten Klasse und somit auch die Themen und Lernziele im Ethikunterricht anders ausgewählt werden müssen. Zur Bestätigung oder Widerlegung wären aber Untersuchungen aus der Schulpraxis erforderlich.

Die Stundenzahl des Ethikunterrichts entspricht der des Faches Religionslehre in der entsprechenden Jahrgangsstufe. Für die Klassen 3 und 4 bedeutet das drei, ansonsten zwei Wochenstunden. Ab der dritten Klasse wird das Fach auch benotet.

Natürlich dürfen nicht die Inhalte benotet werden, die Einstellungen oder emotionale und soziale Verhaltensbereitschaften betreffen. Für sie braucht der Lehrer Verhaltenssymptome und Handlungssituationen mit „Indikatorqualität“⁵⁰, um bei Gelegenheit die Wirksamkeit der angestrebten Ziele

⁴⁹ Vgl. Monika Rampf: Praxisbericht Grundschule, in: Handbuch für konfessionslose Lehrer, Eltern und Erzieher, hg. von Wolfgang Proske, Aschaffenburg/Berlin 1992, 205ff.

⁵⁰ Wiater: Ethik unterrichten und lernen, 12.

wahrnehmen zu können. Dies sind zum Beispiel soziale Umgangsformen, Hilfsbereitschaft, Einhalten von Regeln des Zusammenlebens, Berücksichtigung der Gefühlslage anderer Menschen, Manipulierbarkeit durch Werbung, Sensibilität für soziale Verantwortung, Umgehen mit Autoritäten etc.. Dennoch gibt es, vergleichbar mit anderen Schulfächern, Inhalte, die sich als Wissensbestände abfragen und in schriftlichen oder mündlichen Leistungskontrollen überprüfen lassen. Das kann, je nach Schulstufe und Thema, das Erschließen von Texten, das Ausdeuten von Bildern oder Liedern, das Auswerten von Umfragen, das Definieren von Leitbegriffen, das Analysieren von Fallbeispielen, das Wiedergeben von Fakten über Religionen und Weltanschauungen usw. sein.

Anders als bei der Erteilung von Religionsunterricht, wo „kein Lehrer gegen seinen Willen verpflichtet werden darf, Religionsunterricht zu erteilen“⁵¹ (siehe auch Art. 136, Abs. 3 BV), gilt diese Bestimmung nicht für den Ethikunterricht.

Die besonderen Voraussetzungen wie beim Religionsunterricht, wo „die Lehrer [...] zur Erteilung des Religionsunterrichts der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft [bedürfen]“ (Art. 46, Abs. 2 BayEUG), entfallen beim Ethikunterricht.

Religionslehrer sollen den Ethikunterricht nicht erteilen. Der Ethikunterricht wird in der Regel von hauptamtlichen, hauptberuflichen und nebenamtlichen Lehrkräften erteilt, welche die beiden Lehramtsprüfungen abgelegt haben. Die Einstellung nebenberuflicher Lehrkräfte bedarf dabei der Genehmigung durch das Staatsministerium, wobei im Antrag die Eignung der vorgesehenen Lehrkräfte eingehend zu begründen ist.⁵²

Ein besonderes Problem stellt die Stundenplangestaltung dar. Sofern es möglich ist, muß das Fach gleichzeitig zum Religionsunterricht erteilt wer-

den. Das ist immer dann der Fall, wenn für katholische und evangelische Religionslehre genügend Lehrer zur Verfügung stehen, um alle Parallelklassen gleichzeitig in diesem Fach unterrichten zu können. Andernfalls kommt es oft zu einem Ausweichen auf den Nachmittag. Wenn sich bei vier Parallelklassen zwei katholische, eine evangelische und eine Ethikgruppe bilden lassen, läge der einzige triftige Hinderungsgrund für eine Parallellegung in der Unmöglichkeit, zwei verschiedenen katholische Religionslehrer zu finden.

Läßt sich tatsächlich ein zeitgleicher Unterricht von Religion und Ethik nicht verwirklichen, stellen die Freistunden (während des Religionsunterrichts) ein weiteres Problem dar, denn jeder Grundschüler muß in der gesamten Zeit, die er im Schulhaus verbringt, beaufsichtigt werden. Das Problem entfällt, wenn die Religionsstunden an den Rand gelegt werden. Die Schüler müßten dann eine freie, beaufsichtigte Stillbeschäftigung in einem Aufenthaltsraum erhalten, wo z.B. Hausaufgaben gemacht werden können. Mitunter werden Schüler auch in den Unterricht einer anderen Klasse gastweise geschickt. Dies ist fragwürdig, wenn ein Ethikunterricht sowieso stattfindet und die Schulpflicht damit bereits erfüllt ist.⁵³

2.4. Ausbildung der Ethiklehrer

Wie schon erwähnt, muß der Ethiklehrer ein vielfältiges Aufgabenspektrum erfüllen: Er soll die Schüler zur selbständigen Auseinandersetzung mit den Lehrplaninhalten führen und darauf achten, daß die vom Lehrplan vorgesehenen Lernziele und Lerninhalte erreicht werden. Er muß bei der Unterrichtsplanung das gesamte Repertoire des didaktischen Handelns, von der didaktischen Analyse bis zur variantenreichen methodischen Ausgestaltung, sowie die Forderungen nach Motivation, Veranschaulichung, Aktivierung, Differenzierung, Zielorientierung/Zielverständigung und die Unterrichts-

⁵¹ Die Schulordnung der Volksschule II (s. Anm. 22), 24.

⁵² Handreichungen für das Unterrichtsfach Ethik (s. Anm. 20), 13.

⁵³ Vgl. Gerhard Rampp: Ratgeber für konfessionslose Eltern, Schüler und Lehrer, in: Handbuch für konfessionslose Lehrer, Eltern und Erzieher (s. Anm. 50), 237f.

prinzipien der Sach-, Handlungs- und Schülerorientierung berücksichtigen. Des weiteren soll er für die Schüler Vorbild sein und mit den anthropogenen Bedingungen seiner Schüler vertraut sein. (Einstellungen, Normen, Gewissensfragen und Sinnorientierungen)⁵⁴ Daneben muß er fachwissenschaftlich kompetent sein und ausreichend psychologisches Wissen haben.

Angesichts dieser vielfältigen Anforderungen, die an die Ethiklehrer gestellt werden, ist es verständlich, daß es oft zu einer Überforderung der Lehrkräfte kommt. Diese Tatsache und die zunehmende Wichtigkeit des Ethikunterrichts verlangen nach einem grundlegenden Konzept für die Qualifizierung der Ethiklehrer.

Mit der Ausbildung der Ethiklehrer im allgemeinen ist es sehr unterschiedlich bestellt. Für das Lehramt an Gymnasien gibt es je nach Bundesland verschiedene universitäre Veranstaltungen und Seminare im Fach Philosophie und Ethik. Das Bundesland Hessen zum Beispiel bietet seit Dezember 1996 einen Teilstudiengang Ethik an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main für das Lehramt an Gymnasien an. Die Studiendauer dieses Teilstudiengangs beträgt vier Semester, in der ein Lehrangebot in den Fachbereichen Philosophie, Gesellschaftswissenschaften, Evangelische Theologie und Katholische Theologie angeboten wird. Darüber hinaus werden den Studierenden Hospitationen im Ethikunterricht empfohlen.⁵⁵ In Bayern gibt es keine grundständige Lehrerausbildung für den Ethikunterricht an Grundschulen, die etwa vergleichbar wäre mit der Ausbildung der Religionslehrer. Eine Lehrerin beklagte diese Misere im Jahre 1989 so: „Jetzt gebe ich im dritten Jahr Ethikunterricht, und ich fühle mich beim Gedanken an die nächsten Stunden in diesem Fach fast jedesmal überfordert. Warum? Ich habe dieses Fach übernommen ohne alle besondere Ausbildung, es gibt keine. Ich hatte halt Stunden übrig.“⁵⁶ Seit der Einführung des

⁵⁴ Vgl. Wiater: Ethik unterrichten und lernen, 12.

⁵⁵ Vgl. Gemeinsame Studienordnung für den Teilstudiengang Ethik mit dem Abschluß Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. Dezember 1996, 6.

⁵⁶ Ute Andresen: Ethikunterricht in der Grundschule, in: Die Grundschule 29/1989, 26.

Faches Ethik in der Grundschule im Jahre 1982, gibt es lediglich eine Handreichung⁵⁷ vom Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung München, die dem Lehrer als Hilfe zur Unterrichtsvorbereitung dient. An der Universität Augsburg, wo seit geraumer Zeit ein 2-stündiges Seminar in Ethik stattfindet, können Studenten einen Schein erwerben. Unterrichtskonzepte im Ethikunterricht werden meist durch Selbststudium auf autodidaktischem Weg erarbeitet. Fort- und Weiterbildung bleiben den Lehrkräften also weitgehend selbst überlassen.

Ethiklehrbücher sind leider oft nur in sehr geringer Auswahl vorhanden. Für Ethiklehrerinnen und -lehrer gibt es einige einschlägige Zeitschriften, die Vorschläge für die Unterrichtspraxis enthalten.⁵⁸

3. Schlußbetrachtung

In einigen der neuen Bundesländer hat die Ausbildung im Schulfach Ethik einen höheren Stellenwert als in Bayern. In Thüringen legten bereits 1994 die ersten Studierenden im Rahmen ihrer ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ein Examen im Fach Ethik ab. Nach der Prognose von Franzen⁵⁹ hätte sich die Zahl der für eines der Lehrämter absolvierten Staatsprüfungen im Fach Ethik bis 1996 vermutlich auf zwei- bis dreihundert belaufen dürfen.

Die stiefmütterliche Behandlung des Schulfaches Ethik im Aus- und Fortbildungsbereich ist nicht gerechtfertigt! Es hat genauso wie der Religionsunterricht einen im Grundgesetz und in den Bayerischen Schulgesetzen verankerten Bildungsauftrag. Auch wenn es immer noch die Bezeichnung Ersatzfach trägt, sollte es, was Aus- bzw. Fortbildung sowie die Handha-

⁵⁷ Handreichung zum Ethikunterricht in der Grundschule, hrsg. vom Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung, München, Donauwörth 1994.

⁵⁸ Vgl. Franzen, 317f.

⁵⁹ Franzen, 318.

bung in der Schulpraxis betrifft, mit dem konfessionellen Religionsunterricht gleichgestellt werden.

Aufgrund der fehlenden Ausbildung der Ethiklehrer in Bayern bedarf der Ethikunterricht „einer soliden, zeitlich ausreichenden, gut strukturierten akademischen Ausbildung wie jedes andere kognitive anspruchsvolle Schulfach.“⁶⁰ Man könnte beispielsweise Ethik auch für Grund- und Hauptschulen als Haupt- bzw. Didaktikfach in der Fächerkombination anbieten und darüber hinaus Veranstaltungen mit philosophischen und ethischen Inhalten, ähnlich der Organisation des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts, an den Universitäten anbieten.

Besonders wichtig ist es auch, daß ein solcher Studiengang psychologische und sozialwissenschaftliche Komponenten beinhaltet, denn diese werden im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Fächer nur sehr allgemein und vorwiegend kaum praxisorientiert vermittelt. Aber genau diese Kompetenzen sind in einem Unterricht, in dem Persönlichkeit und Gefühle eines jeden einzelnen Schülers eine sehr große Rolle spielen, von oberster Bedeutung. Sind sie beim Lehrer nicht durch eine adäquate Ausbildung grundgelegt, so könnte den Schülern durch unpädagogische Unterrichtsmethoden und fehlende bzw. falsche Handlungsweise geschadet werden. Darüber hinaus wird der Ethiklehrer höchstwahrscheinlich auch selbst sehr schnell an seine eigenen Grenzen stoßen.

Genauso sind gesprächspsychologische Kenntnisse und Fähigkeiten immens wichtig, jedoch darf den Erziehern „nicht eine quasi-therapeutische Rolle übertragen werden, jedenfalls nicht speziell als Ethiklehrerin oder -lehrer, nicht in nennenswert höherem Maß, als dies heute im Lehrerberuf in der Tat ohnehin der Fall ist.“⁶¹

⁶⁰ Wilhelm Vossenkuhl: Ethikunterricht und die Ausbildung der Ethiklehrer, in: Sittliche Bildung (s. Anm. 1), 381.

⁶¹ Franzen, 318.

Guter Ethikunterricht ist ohne einen kompetenten Fachmann nicht möglich. Die Kompetenz dieses ‚Fachmanns‘ hängt wiederum entscheidend von einer soliden und tragfähigen Ausbildung ab. Wilhelm Vossenkuhl unterstreicht dies und stellt die Bedeutung und Notwendigkeit des Faches heraus:

„Die Ausbildung der Ethiklehrer sollte nicht nur deswegen ernst genommen werden, weil das Verhalten vieler Jugendlicher enttäuschend und erschreckend ist. Zerstörerische Gewalttätigkeit und mangelnde Orientierung haben soziale Gründe, die nicht durch Ethikunterricht [allein] neutralisiert werden können. Kein Unterricht kann den Mangel an stabilen sozialen Beziehungen, an Selbstwertgefühl, wechselseitiger Achtung und Lebensperspektiven kompensieren. Es ist eben dieser Mangel an positiven Wertempfindungen, der die Jugendlichen unzulänglich für kognitive Ansprüche macht. Ohne kognitive Ansprüche kommt aber kein Unterricht aus. Es ist daher eine erste Aufgabe, die Jugendlichen dafür zu gewinnen, kognitive Ansprüche an sich selbst zu entwickeln. Sie sollten den Wert, den das moralische Wissen für sie selbst hat, erkennen und schätzen lernen. [...] Die Ethiklehrer haben daher gegenwärtig eine schwierigere Aufgabe als bloß die Vermittlung ethischen Wissens. Sie müssen gleichzeitig die Voraussetzungen der Auf- und Annahme dieses Wissens durch die Jugendlichen schaffen. Vielleicht ist dies derzeit schwerer als alles andere. Dennoch sollte der Ethikunterricht seinem eigenen, krisenunabhängigen Anspruch gemäß als anspruchsvolles Schulfach beurteilt werden. An diesem Anspruch soll sich dann auch die Ausbildung der Ethiklehrer orientieren.“⁶² In den letzten Jahren hat sich die Situation in Bayern merklich gebessert. Es kommt aber immer wieder vor, daß, insbesondere aus organisatorischen Gründen und auch, weil kein Lehrer mit entsprechender Ausbildung vorhanden ist, der Hausmeister mit der Beaufsichtigung der Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, betraut wird. So versiert Hausmeister im „Heiden hüten“ auch sein mögen, sie haben andere Aufgaben zu erfüllen, und die Schüler haben ein Recht auf einen Unterricht von fachlich und didaktisch kompetenten Lehrern, die eine den Religionslehrern entsprechende Ausbildung erhalten haben.

⁶² Vossenkuhl, 383f.